

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule

Ziffer 1 Bestandteil der Ausbildung Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht	<p>Leistungsvereinbarung bei Nichtausgleich der Forderungen Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.</p>
Schriftlicher Ausbildungsvorvertrag Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.	<p>Entgeleitrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.</p>
Rechtliche Grundlagen der Ausbildung Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der namentlich der ihnen beruhenden Rechtsverordnungen erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.	<p>Ziffer 5 Kündigung des Vertrages Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.</p>
Beendigung der Ausbildung Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsvorhängnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte zur Zeitpunkt der Fortsetzung durch den nach § 32 FahrLG bestimmt Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvortrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.	<p>Ziffer 6 Entgeleit bei Vertragskündigung Wird der Ausbildungsvortrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 1/5 des Grundbeitrages, wenn die Kundigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt,b) 2/5 des Grundbeitrages, wenn vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtsstunden erfolgt;c) 3/5 des Grundbeitrages, wenn die Kundigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschrieben Kraftfahrzeugs besteht (§29 FahrLG)d) 4/5 des Grundbeitrages, wenn die Kundigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschrieben theoretischen Mindestunterrichtsstunden erfolgt, aber vor deren Abschluss;e) der volle Grundbeitrag, wenn die Kundigung nach dem Abschluss der theoretischen Unterrichtsstunden erfolgt. <p>Die im Ausbildungsvortrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.</p>
Ziffer 2 Preisaushang Entgelte, Preisaushang	<p>a) Mit dem Grundbeitrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Ertteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung ist die Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvortrag vereinbarten Teilgrunbeitrag zu bezeichnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbeitrages der jeweiligen Klasse, die Erteilung eines Teilgrundbeitrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.</p>
Ziffer 3 Grundbeitrag und Leistungen	<p>Entgeleit für Fahrstunden und Leistungen b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.</p>
Ziffer 4 Zahlungsbedingungen	<p>Absage der Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist: Kann der Fahrschüler eine vereinbarete Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbare Fahrstunden nicht mindestens 2 Werkstage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierten des Fahrstundenanteiles zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p>
Ziffer 5 Ausfallentschädigung	<p>Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt erhoben. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart.</p>
Ziffer 6 Ausfallentschädigung	<p>Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszzeit Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszzeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenanteils. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p>
Ziffer 7 Einhaltung vereinbarter Termine	<p>Fahrstunden punktlich beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Fahrelehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden punktlich beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrelehrer den vereinbarten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.</p>
Ziffer 8 Anmeldung zur Prüfung	<p>Wartezeiten bei Verspätung Verspätet sich der Fahrelehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszzeit zu seinen Lasten. Verspätet sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrelehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3).</p>
Ziffer 9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen	<p>Ziffer 9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenanteils zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p>
Ziffer 10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen	<p>Ziffer 10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwidderhandlungen können Straferfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.</p>
Ziffer 11 Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftfadausbildung	<p>Ziffer 11 Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftfadausbildung Geh bei der Kraftfadausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrelehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geignete Stellen) anmelden, Motor abstellen und auf den Fahrelehrer warten. Erforderlichfalls, hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.</p>
Ziffer 12 Anmeldung zur Prüfung	<p>Ziffer 12 Anmeldung zur Prüfung Die Anmeldung zur Fahreraubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter Gebühren verpflichtet.</p>
Ziffer 13 Gerichtsstand	<p>Ziffer 13 Gerichtsstand Hinweis Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Anwendung der besseren Rechtsformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.</p>